

42. Änderungssatzung

zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (Kds Grundstücksentwässerung)

vom Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), der §§ 46, 49 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) und der §§ 1 und 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973, zuletzt geändert durch die 41. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„1Soweit Wassermengen nicht der Abwasseranlage zugeführt worden sind (Abs. 2), sind diese Mengen nachzuweisen. 2Dazu ist regelmäßig der Einbau von geeichten **oder konformitätsbewerteten** Messeinrichtungen (Wasserzählern) auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen erforderlich. 3Messergebnisse nach Ablauf der Gültigkeit der Eichung oder Beglaubigung werden nicht anerkannt. 4Die Messeinrichtungen sind fachgerecht und beidseitig mit der zuführenden Wasserleitung verbunden vor der genutzten Ablassstelle zu installieren.

5Der Einbau der Messeinrichtungen wird nach Antragstellung des Gebührenpflichtigen von der Stadt Bielefeld (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung)

geprüft, abgenommen und registriert. ⁶Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld erhoben. ⁷**Eine Gebühr wird auch erhoben, wenn die Messeinrichtung nach Prüfung nicht abgenommen werden kann.**

⁸Die Ablesung der Messeinrichtungen hat in den Fällen des § 7 Abs. 1 jeweils zusammen mit der Ablesung der Wasserzähler zur Feststellung der Verbrauchsmenge (§ 2 Abs. 3) zu erfolgen.

⁹Stimmt der Erhebungszeitraum mit dem Kalenderjahr überein, hat die Ablesung der Messeinrichtungen jährlich zum Jahresende zu erfolgen; die Zählerstände müssen bis zum 31.03. des Folgejahres unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mitgeteilt werden.

¹⁰Zählerstände werden nur als volle Kubikmeter berücksichtigt, angefangene Kubikmeter werden abgerundet.

¹¹Sofern in begründeten Einzelfällen ein Nachweis der angefallenen Abzugsmengen durch Wasserzähler technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, sind die geltend gemachten Abzugsmengen auf andere Weise zu belegen. ¹²Dazu sind Gutachten oder vergleichbare Unterlagen beizubringen, die geeignet sind, Art und Umfang der Abzugsmengen zu berechnen.“

2. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„¹ Die Gebühr für die Einführungswassermenge beträgt **2,96 €** für einen Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.

² § 2 a bleibt unberührt.“

3. § 2 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹ Wird von einem Grundstück Schmutzwasser oder anderes Wasser, das nicht Niederschlagswasser ist (z. B. Grundwasser, Drainagewasser), in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ohne dass es anschließend in einer Kläranlage behandelt wird, beträgt die Gebühr **1,64 €** je Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.“

4. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr beträgt jährlich **0,98 € je m²** angeschlossene bebaute und befestigte Fläche einschl. Abwasserabgabe (Niederschlagswasserpauschale gem. § 7 AbwAG).“

5. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten beträgt 61,35 €/Std., wobei für jede angefangene Viertelstunde einschließlich der An- und Abfahrtzeiten $\frac{1}{4}$ des Stundensatzes berechnet wird.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den . Dezember 2018

gez. Clausen, Oberbürgermeister